

Grundgesetz der Korporation Ursern

Die Talgemeinde Ursern

im Bestreben, Bewährtes der Korporation Ursern zu wahren und deren hergebrachte Selbständigkeit zu sichern sowie die nachhaltige Entwicklung der Taltschaft zu fördern, gibt sich

gestützt auf Artikel 19, 32, 72, 73 und 118 der Verfassung des Kantons Uri (RB1.1101)

folgendes Grundgesetz:

1. Kapitel GRUNDSÄTZE

1. Abschnitt Stellung

Artikel 1 Rechtsform

¹Die Korporation Ursern, mit Sitz in Andermatt, ist eine selbständige Personalkörperschaft des öffentlichen Rechts.

²Sie wird gebildet aus der Gesamtheit der Talbürgerinnen und Talbürger von Ursern.

³Sie organisiert und verwaltet sich nach demokratischen Grundsätzen selbst.

⁴Die Korporation Ursern umfasst das Hoheitsgebiet der drei Gemeinden Andermatt, Hospental mit Zumdorf und Realp.

Artikel 2 Eigentum

¹In ihrem Gebiet ist die Korporation Ursern Eigentümerin von Grund und Boden sowie aller Gewässer, soweit nicht anderweitiges öffentliches oder privates Eigentum nachgewiesen wird.

²Sie ist zudem Eigentümerin des Elektrizitätswerkes Ursern mit Sitz in Andermatt.

2. Abschnitt Bürgerrecht

Artikel 3 Erwerb/Verlust

¹Das Talbürgerrecht erhält man durch:

- a) Abstammung
- b) Aufnahme
 - ba) durch die Talgemeinde (ordentliche Einbürgerung)
 - bb) mittels erleichterter Aufnahme durch den Talrat (erleichterte Einbürgerung)

²Das Talbürgerrecht geht verloren durch Verzicht.

³Die Einzelheiten über die Aufnahme ins Talbürgerrecht regelt die Verordnung.

2. Kapitel ORGANISATION

1. Abschnitt: Organe

Artikel 4 Organe

Organe der Korporation Ursern sind:

- a) die Talgemeinde
- b) der Talrat
- c) der Engere Rat
- d) die Rechnungsprüfungskommission

2. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 5 Stimm- und Wahlrecht

¹Stimm- und wahlfähig sind alle Talbürgerinnen und Talbürger ab erfülltem 18. Altersjahr, soweit sie in Ursern gesetzlichen Wohnsitz haben und nicht gemäss kantonalen oder eidgenössischen Bestimmungen vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

²Mit dem erfüllten 70. Altersjahr erlischt die Wahlfähigkeit.

Artikel 6 Initiativrecht

¹Jede und jeder Stimmberechtigte kann die Aufnahme bestimmter Verhandlungsgegenstände auf die Traktandenliste der Talgemeinde verlangen.

²Wird die Abänderung des Grundgesetzes, der Erlass, die Abänderung oder die Aufhebung von Verordnungen beantragt, bedarf es der Unterschrift von mindestens 20 Stimmberechtigten.

³Die Begehren sind bis spätestens 31. Januar dem Talrat einzureichen.

Artikel 7 Petitionsrecht

Jeder und jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, mit schriftlichen Anfragen oder Anregungen an den Talrat zu gelangen, der sich ihm hierzu zu vernehmen hat.

Artikel 8 Nutzungsrecht

Die Nutzung am Korporationsgut regelt die Verordnung.

Artikel 9 Enteignungsrecht

Soweit es zur Erfüllung der öffentlichen Aufgaben der Korporation Ursern notwendig ist, ist die Enteignung zulässig.

Artikel 10 Unvereinbarkeit

¹Mitglieder des Talrates und des Engern Rates können nicht gleichzeitig Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission sein.

²Der Talschreiberin oder dem Talschreiber und den Verwaltungsangestellten ist es untersagt, einem Organ nach Artikel 4, Buchstabe b), c) und d) anzugehören.

Artikel 11 Verwandtenausschluss

Verwandte im ersten und zweiten Grad und deren Ehegatten oder Lebenspartner dürfen nicht gleichzeitig einem Organ im Sinne von Artikel 4, Buchstaben b), c) und d) angehören.

Artikel 12 Ausstand

Betreffend der Ausstandspflicht gilt sinngemäss das kantonale Gesetz über den Ausstand¹⁾.

Artikel 13 Beschlussfähigkeit

¹Die Talorgane im Sinne von Artikel 4, Buchstabe b), c) und d) sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

²Vorbehalten bleiben die Fälle des gesetzlichen Ausstandes.

Artikel 14 Beschlussfassung

¹Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr.

²Die Einzelheiten regeln die Bestimmungen der Verordnungen 1110 und 1120.

³Die Vorsitzenden stimmen nicht, ausser bei Wahlen. Sie geben den Stichentscheid. Bei Wahlen mit unentschiedenem Ergebnis entscheidet das Los.

Artikel 15 Amtsdauer und -antritt

Die Amtsdauer für die Organe gemäss Artikel 4, Buchstabe b), c) und d) beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils nach erfolgter Wahl.

Artikel 16 Gesamterneuerungs- und Ersatzwahlen

¹Die Mitglieder der Talorgane werden gleichzeitig gewählt. Von dieser Regelung ausgenommen sind Ersatzwahlen.

²Während der Amtsdauer zu wählende Mitglieder werden für den Rest der Amtsdauer an der nächsten Talgemeinde gewählt.

Artikel 17 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder der Organe der Korporation Ursern haben das Amtsgeheimnis zu wahren. Eine Verletzung zieht Straffolgen gemäss Artikel 320 des schweizerischen Strafgesetzbuches nach sich.

¹⁾RB 2.2321

3. Abschnitt Talgemeinde

Artikel 18 Begriff

Die Talgemeinde ist die seit Jahrhunderten bestehende Versammlung aller stimmberechtigten Talbürgerinnen und Talbürger. Sie ist höchstes Organ der Korporation Ursern.

Artikel 19 Zusammenkunft

¹Die ordentliche Talgemeinde findet in der Regel an einem Sonntag im Mai in Hospental statt.

²Die ausserordentliche Talgemeinde versammelt sich, sooft es der Talrat als nötig erachtet, oder wenn Sinn und Zweck eines Initiativbegehrens keinen Aufschub erlauben.

Artikel 20 Zuständigkeit

Die Talgemeinde ist namentlich zuständig für:

- a) die Wahl des Talrates;
- b) die Wahl des Engern Rates;
- c) die Wahl des Talammanns, der Statthalterin oder des Statthalters und der Säckelmeisterin oder des Säckelmeisters;
- d) die Wahl der Rechnungsprüfungskommission und deren Präsidentin oder Präsidenten;
- e) die Wahl des Verwaltungsrates EW Ursern und dessen Präsidentin oder Präsidenten;
- f) die Wahl von Kommissionen mit besonderen Aufgaben;
- g) die Erteilung des Talbürgerrechtes bei ordentlichen Einbürgerungen;
- h) die Verfügung und Verwaltung des Korporationsgutes, soweit diese nicht an andere Organe delegiert werden;
- i) die Festlegung von Abgaben und Gebühren, soweit dies nicht an andere Organe delegiert wird;
- j) den Erlass des Grundgesetzes und dessen Abänderung;
- k) den Erlass von Verordnungen für den Vollzug des Grundgesetzes;
- l) den Entscheid über Rekurse und Beschwerden gegen Verfügungen des Talrates;
- m) die Genehmigung der Jahresrechnungen und der Voranschläge der Korporation und des Elektrizitätswerkes Ursern
- n) die Festlegung der Sitz- und Marschgelder;
- o) die Festlegung der Gehälter des Talrates;
- p) die Aufnahme von Anleihen;
- q) den Beitritt zu Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Artikel 21 Einberufung und Durchführung

Die Einberufung und Durchführung der Talgemeinde regelt die Verordnung.

4. Abschnitt Talrat

Artikel 22 Stellung und Zusammensetzung

¹Der Talrat ist oberste Vollzugsbehörde der Korporation Ursern.

²Der Talrat besteht aus dem Talammann, der Statthalterin oder dem Statthalter, der Säckelmeisterin oder dem Säckelmeister und 13 Mitgliedern.

³In der Regel haben die Talbürgerinnen und Talbürger der Gemeinde Andermatt Anrecht auf zehn, diejenigen der Gemeinden Hospental und Realp auf je drei Sitze.

Artikel 23 Befugnisse

¹Dem Talrat stehen alle Befugnisse zu, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

²Er hat namentlich:

- a) die ihm durch dieses Grundgesetz und andere Erlasse der Korporation übertragenen Rechte und Pflichten auszuüben bzw. zu erfüllen;
- b) die Beschlüsse der Talgemeinde zu vollziehen;
- c) das notwendige Personal anzustellen, soweit für die Anstellung oder Wahl nicht ein anderes Organ zuständig ist;
- d) die erleichterten Einbürgerungen ins Korporationsbürgerrecht und das Feststellungsverfahren vorzunehmen;
- e) Reglemente, Pflichtenhefte und Weisungen zu erlassen;
- f) Kommissionen zu wählen, einzusetzen und zu beaufsichtigen;
- g) die Aufsicht über das gesamte Rechnungswesen auszuüben;
- h) das Talarchiv zu führen;
- i) die Talgemeinde vorzubereiten und einzuberufen;
- j) das Protokoll der Talgemeinde zu genehmigen;
- k) Initiativen und Petitionen sowie andere Begehren zu Handen der Talgemeinde zu begutachten;
- l) die Talschreiberin oder den Talschreiber auf Antrag des Engern Rates zu wählen;
- m) die Wahl des Talweibels auf Antrag des Engern Rates vorzunehmen;

- n) die Kompetenz, einmalige neue Ausgaben bis zu Fr. 50'000.-- und wiederkehrende bis zu Fr. 25'000.-- zu beschliessen;
- o) die für den Finanzhaushalt notwendigen Mittel zu marktgerechten Bedingungen zu beschaffen;
- p) die Kompetenz, Grundstücke ins Finanzvermögen zu kaufen sowie Grundstücke aus dem Finanzvermögen zu verkaufen oder abzutauschen.

Artikel 24 Arbeitsweise

Die Arbeitsweise des Talrates wird in einer Verordnung²⁾ geregelt.

5. Abschnitt Engerer Rat

Artikel 25 Stellung und Zusammensetzung

¹Der Engere Rat ist die leitende vollziehende Behörde der Korporation Ursern.

²Der Engere Rat besteht aus dem Talamann, der Statthalterin oder dem Statthalter, der Säckelmeisterin oder dem Säckelmeister und vier Mitgliedern aus der Mitte des Talrates.

³Bei der Wahl ist auf die anteilmässige Vertretung der Talbürgerinnen und Talbürger in den drei Gemeinden gebührend Rücksicht zu nehmen. Aus einer Gemeinde dürfen höchstens vier Mitglieder gewählt werden.

Artikel 26 Befugnisse

¹Der Engere Rat bestimmt die Ziele und Mittel des Handelns. Er plant und koordiniert die erforderlichen Tätigkeiten im Rahmen der ihm zustehenden Befugnisse.

²Er hat vor allem:

- a) die Beschlüsse des Talrates zu vollziehen;
- b) die Geschäfte zu führen, die ihm durch Erlasse übertragen sind;
- c) die Geschäfte zu Handen des Talrates vorzubereiten;
- d) die Kompetenz, einmalige neue Ausgaben bis Fr. 5'000.-- und wiederkehrende bis Fr. 1'000.-- zu beschliessen;
- e) alle Geschäfte zu erledigen und Verfügungen zu treffen, die zu den Aufgaben einer leitenden Behörde gehören und nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

²⁾VO 1120

Artikel 27 Leitung der Verwaltung

¹Der Engere Rat steht der Korporationsverwaltung vor.

²Er sorgt für die rechtmässige und wirksame Tätigkeit der Talkanzlei.

Artikel 28 Arbeitsweise

¹Die Arbeitsweise des Engern Rates wird in einer Verordnung³⁾ geregelt.

6. Abschnitt: Rechnungsprüfungskommission

Artikel 29 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Sie setzt sich in der Regel zusammen aus je einem Mitglied aus den drei Gemeinden.

Artikel 30 Zuständigkeit

¹Die RPK ist Kontroll- und Finanzaufsichtsstelle der Korporation Ursern sowie deren Verwaltungszweige und des Elektrizitätswerkes Ursern.

²Der Talrat kann ihr ausgewiesene Fachpersonen begeben.

Artikel 31 Aufgaben

¹Die RPK hat namentlich:

- a) die Jahresrechnung mit Einschluss der Spezialrechnungen sowie die bewilligten Kredite auf ihre rechnerische Richtigkeit und Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des Finanzhaushaltes zu prüfen;
- b) die Kassen, Bücher und Wertschriften zu kontrollieren;
- c) das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zu prüfen;
- d) der Talgemeinde über das Ergebnis der Prüfung schriftlichen Antrag zu erstatten.

³⁾VO 1120

²Sie ist zur Durchführung der notwendigen Kontrollen verpflichtet und nimmt dabei Prüfungen, Stichproben und Revisionen vor.

7. Abschnitt: Kommissionen

Artikel 32 Einsetzung

Die Talorgane können in ihrem Zuständigkeitsbereich und im Rahmen der verfügbaren Kredite für die Vorbereitung und den Vollzug einzelner Geschäfte ständige oder nichtständige Kommissionen einsetzen.

Artikel 33 Zusammensetzung

¹Das betreffende Organ legt die Anzahl Mitglieder fest und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten.

²Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

Artikel 34 Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse der Kommissionen regelt die Verordnung⁴⁾.

3. Kapitel FINANZEN

Artikel 35 Grundsatz

Der Finanzhaushalt der Korporation Ursern ist nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu führen. Er soll auf die Dauer ausgeglichen sein.

⁴⁾VO 1120

Artikel 36 Mittelbeschaffung

¹Die Korporation Ursern beschafft sich die notwendigen Mittel durch:

- a) die Erhebung von Gebühren und Abgaben;
- b) die Erträge des Vermögens und der Regalrechte;
- c) die Erträge aus der Nutzung des Korporationsgutes;
- d) allfällige weitere Erträge;
- e) die Aufnahme von Anleihen und Darlehen.

²Die Korporation Ursern erhebt keine Steuern.

Artikel 37 Finanzhaushalt

Haushaltführung, Rechnungsführung, Finanzplanung und die Finanzkompetenzen regelt die Verordnung⁵⁾.

4. Kapitel AUFSICHT UND RECHTSSCHUTZ

Artikel 38 Aufsicht

Das Handeln der Korporation Ursern untersteht der Rechtskontrolle des Kantons.

Artikel 39 Rechtsmittel

¹Innert 20 Tagen nach Eröffnung können Verfügungen angefochten werden:

- a) des Engern Rates beim Talrat;
- b) des Talrates bei der Talgemeinde;
- c) der Talgemeinde beim Regierungsrat des Kantons Uri.

²Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁶⁾.

⁵⁾VO 1150

⁶⁾RB 2.2345

5. Kapitel **SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Artikel 40 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Das Grundgesetz der Korporation Ursern vom 17. März 1974 (1000) wird aufgehoben.

²Alle mit diesem Grundgesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.

Artikel 41 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung über den Finanzhaushalt der Korporation Ursern vom 21. Mai 1989 (1150) wird wie folgt geändert:

Artikel 6 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 7 Absatz 2

aufgehoben

Artikel 7 Nachtragskredite

Nachtragskredite ergänzen den Voranschlag, wenn dieser keinen entsprechenden Kredit enthält oder dieser nicht ausreicht.

Artikel 7a Gebundene Ausgaben (neu)

¹Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn die Korporation durch übergeordnetes Recht, durch Gerichtsbeschlüsse oder durch frühere Beschlüsse zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich oder örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt.

²Als gebunden gelten auch jene Ausgaben, die zur Erfüllung der Verwaltungstätigkeit, zur Bewältigung von Notsituationen und zur Wahrung der Sicherheit unerlässlich sind.

³Der Talrat ist befugt, für gebundene Ausgaben Verpflichtungen einzugehen.

Artikel 42 Verweis

In Fällen, wo dieses Grundgesetz keine Bestimmungen enthält, gelten sinngemäss Verfassung und Gesetz des Kantons Uri.

1000

Artikel 43 Übergangsbestimmungen

Die Verfahren, die bei der Inkraftsetzung dieses Grundgesetzes noch hängig sind, werden nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

Artikel 44 Inkrafttreten

Dieses Grundgesetz tritt nach Genehmigung durch die Talgemeinde vom 16. Mai 2010 sofort in Kraft.

Der Talamann: Russi Columban

Der Talschreiber: Müller Meinrad